



**BERGISCHE
UNIVERSITÄT
WUPPERTAL**

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_34 **JAHRGANG 46**
 29.05.2017

**Habilitationsordnung
der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften
an der Bergischen Universität Wuppertal
vom 29.05.2017**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4, 26 Abs. 3 und 68 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 15.12.2016 (GV. NRW S. 1154), hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Habilitationsordnung der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Habilitationszweck
- § 3 Habilitationsleistungen
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Zulassungsantrag
- § 6 Zulassung von Habilitierten
- § 7 Ablehnung der Zulassung
- § 8 Entscheidung über die Zulassung
- § 9 Habilitationskommission
- § 10 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 11 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung
- § 12 Entscheidung über den wissenschaftlichen Vortrag mit Kolloquium
- § 13 Entscheidung über die Leistungen in der Lehre (Lehrprobe)
- § 14 Zuerkennung der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis
- § 15 Rückgabe, Wiederholung von Habilitationsleistungen
- § 16 Verfahrensabschluss ohne Zuerkennung der Lehrbefähigung
- § 17 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefähigung
- § 18 Änderung der Lehrbefähigung
- § 19 Allgemeine Verfahrensregelungen
- § 20 Veröffentlichung, Ablieferung von Belegexemplaren
- § 21 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Habilitationsordnung regelt Anforderungen und Verfahren für Habilitationen der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften der Bergischen Universität Wuppertal (im Folgenden „die Fakultät 1“ genannt).

§ 2 Habilitationszweck

- (1) Die Habilitation dient dem Nachweis der Befähigung, ein Habilitationsfach der Fakultät 1 in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten. Bei einem erfolgreichen Nachweis wird der Habilitandin oder dem Habilitanden die „Lehrbefähigung“ (facultas docendi) gemäß § 14 Abs. 1 zuerkannt. Der Erwerb der Lehrbefähigung ist die Voraussetzung für die Verleihung der „Lehrbefugnis“ (venia legendi) gemäß § 14 Abs. 3.
- (2) Ein Habilitationsfach ist ein inhaltlich abgrenzbares Wissenschaftsgebiet, das in der Fakultät 1 in der Regel in Forschung und Lehre eingerichtet und durch wenigstens eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG oder eine Habilitierte oder einen Habilitierten der Fakultät 1 vertreten ist.

§ 3 Habilitationsleistungen

- (1) Habitationsleistungen sind:
 1. Eine umfassende Monographie (Habilitationsschrift), die neue Forschungsergebnisse enthält und einen erheblichen Fortschritt zur wissenschaftlichen Erkenntnis darstellt, oder
 2. In Ausnahmefällen statt einer umfassenden Monographie eine kumulative Leistung, die aus veröffentlichten und/oder unveröffentlichten Einzelarbeiten besteht, die in ihrer Gesamtheit einer monographischen Habilitationsschrift gleichwertige Leistungen darstellen müssen. Veröffentlichte Einzelarbeiten müssen in anerkannten und fachlich einschlägigen wissenschaftlichen Organen veröffentlicht, unveröffentlichte in solche Organen akzeptiert sein. Das Recht der Habitationskommission zur Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung einer kumulativen Arbeit bleibt von der Erfüllung dieser Voraussetzungen unberührt. Eine kumulative Leistung, die einen Gesamttitel erhalten muss, besteht aus einer Liste mit den Titeln der Einzelarbeiten und einer Einleitung und einem verbindenden Text, der die in die kumulative Arbeit eingefügten Einzelarbeiten übergreifend interpretiert, bewertet und diskutiert, und
 3. Ein wissenschaftlicher Vortrag mit einem Thema aus dem angestrebten Habitationsfach mit Kolloquium, und
 4. Die Durchführung einer in sich abgeschlossenen Lehrveranstaltung (Lehrprobe) mit Studierenden von etwa 45 Minuten Dauer mit einer für die angestrebte Lehrbefähigung fachlich wesentlichen Thematik.
- (2) Der thematische Schwerpunkt der Habilitationsschrift muss wesentlich von den Inhalten der Dissertation der Antragstellerin/des Antragstellers verschieden sein.
- (3) Die schriftliche Habitationsleistung kann in deutscher, auf Antrag auch in englischer oder in einer anderen Wissenschaftssprache vorgelegt werden. Einer schriftlichen Habitationsleistung, die nicht in deutscher Sprache abgefasst ist, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen.
- (4) Bei schriftlichen Habitationsleistungen, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern entstanden sind, muss der Anteil der Habilitandin oder des Habilitanden eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein. Die Habilitandin oder der Habilitand ist verpflichtet, ihren oder seinen Anteil bei Konzeption, Durchführung und Berichtsabfassung im Einzelnen darzulegen.
- (5) Der wissenschaftliche Vortrag mit Kolloquium soll die Fähigkeit der Habilitandin oder des Habilitanden zeigen, ein wissenschaftliches Thema sachgerecht und kritisch darzustellen und

eine Diskussion wissenschaftlicher Fragen formgerecht und sachlich zu bestreiten. Für den wissenschaftlichen Vortrag, der etwa 45 Minuten dauern soll, sind drei Themenvorschläge mit jeweils kurzer Erläuterung vorzulegen. Die Habilitationskommission soll Vorschläge zurückweisen und andere verlangen, wenn die Vorschläge untereinander, mit den Themen der schriftlichen Habilitationsleistungen oder dem Thema der Dissertation in einem engen Zusammenhang stehen. Das Kolloquium soll etwa 45 Minuten dauern, es kann sich auch auf Leistungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 beziehen.

- (6) Auf die Habilitationsleistung gemäß Abs. 1 Nr. 4 kann auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden verzichtet werden, wenn eine Durchführung von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens acht Semesterwochenstunden, in der Regel innerhalb der vier letzten Semester an Universitäten oder rechtlich gleichgestellten Einrichtungen, mit Themenstellungen, die der angestrebten Lehrbefähigung fachlich zugeordnet werden können, nachgewiesen wird.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Habilitationsverfahren sind:
1. Ein durch Staatsprüfung, kirchliche Prüfung oder Hochschulprüfung abgeschlossenes Studium an einer Universität oder rechtlich gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, und
 2. Die Berechtigung zur Führung eines Doktorgrades, mit dem die besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit auf Grund einer Promotion an einer Universität nachgewiesen wird.
- (2) Gleichwertige Prüfungen sind als Zulassungsvoraussetzungen anzuerkennen. Hinsichtlich der Gleichwertigkeit von Prüfungen und akademischen Graden, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland abgelegt oder erworben worden sind, ist vor einer Entscheidung gegebenenfalls eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen des Sekretariats der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) einzuholen.

§ 5

Zulassungsantrag

Das Habilitationsverfahren beginnt mit der Stellung des schriftlichen Zulassungsantrages bei der Dekanin oder beim Dekan der Fakultät 1. Der Antrag soll die umfassende Bezeichnung des Habilitationsfaches enthalten, für das die Zuerkennung der Lehrbefähigung angestrebt wird. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Zeugnis oder Urkunde der Staats-, kirchlichen- oder Hochschulprüfung;
2. Promotionsurkunde;
3. Tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über den wissenschaftlichen und beruflichen Werdegang;
4. Die schriftliche Habilitationsleistung in fünf Exemplaren in Papierform und in digitaler Form. Bei Leistungen, die im Zusammenhang mit anderen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern entstanden sind, sind deren Namen anzugeben;
5. Nachweis von durchgeführten Lehrveranstaltungen;
6. Ein Exemplar der Dissertation in Papierform und in digitaler Form;
7. Verzeichnis der sonstigen wissenschaftlichen Publikationen sowie je ein Exemplar der im Verzeichnis aufgeführten sonstigen wissenschaftlichen Publikationen in Papierform;
8. Eine Erklärung über abgeschlossene oder schwebende Habilitationsverfahren.

§ 6

Zulassung von Habilitierten

- (1) Wer an einer anderen Universität oder rechtlich gleichgestellten Einrichtung im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland für ein Fach habilitiert worden ist, besitzt die Lehrbefähigung für dieses Fach auch in der Fakultät 1. Sie kann dafür nicht erneut zuerkannt werden.

- (2) Strebt eine Habilitierte oder ein Habilitierter den Nachweis der Lehrbefähigung in einem weiteren Fach an, so ist ihr oder sein Zulassungsantrag so zu behandeln, als ob eine erste Lehrbefähigung angestrebt wird.
- (3) Für Habilitierte, die eine Änderung ihrer Lehrbefähigung beantragen, gelten die Bestimmungen des § 18.

§ 7 Ablehnung der Zulassung

- (1) Der Zulassungsantrag ist aus folgenden Gründen abzulehnen:
 - 1. Bei Fehlen der Voraussetzungen gemäß § 4;
 - 2. Bei Fehlen der Unterlagen gemäß § 5;
 - 3. Nach einmalig erfolgloser Wiederholung von Habilitationsverfahren im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland im gleichen Fach;
 - 4. Bei gleichzeitiger Durchführung eines Habilitationsverfahrens im gleichen Fach an einer anderen Universität.
- (2) Der Zulassungsantrag kann bei fachlicher Unzuständigkeit der Fakultät 1 abgelehnt werden.

§ 8 Entscheidung über die Zulassung

Die Dekanin oder der Dekan prüft den Zulassungsantrag unter Beachtung der fachlichen Zuständigkeit der Fakultät 1 unverzüglich, während der Vorlesungszeit innerhalb eines Monats nach Eingang. In Zweifelsfällen führt die Dekanin oder der Dekan eine Entscheidung des Fakultätsrates herbei, die auch im schriftlichen Verfahren erfolgen kann.

§ 9 Habitationskommission

- (1) Nach der formalen Prüfung gem. §§ 4 bis 8 unterrichtet die Dekanin oder der Dekan jede Hochschullehrerin und jeden Hochschullehrer sowie jedes habilitierte Mitglied der Fakultät 1 vom Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens und gibt einer oder einem jeden von ihnen Gelegenheit zu erklären, ob sie oder er bereit ist, in diesem Verfahren ihr oder sein Mitwirkungsrecht auszuüben. Jede/jeder, die oder der dies bejaht, ist Mitglied der Habitationskommission. Nach Ablauf einer Erklärungsfrist von drei Wochen, während der vorlesungsfreien Zeit von sechs Wochen, stellt die Dekanin oder der Dekan durch die Einladung zur konstituierenden Sitzung an die Mitglieder der Habitationskommission die endgültige Zusammensetzung der Kommission fest.
- (2) Die Habitationskommission ist verfahrensleitendes Gremium für das Habilitationsverfahren, Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts und zuständig für alle im Habilitationsverfahren zu treffenden Entscheidungen.
- (3) Die Habitationskommission besteht aus mindestens fünf Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG oder Habilitierten der Fakultät 1 als stimmberechtigten Mitgliedern. Eine nichthabitierte akademische Mitarbeiterin oder ein nichthabituierter akademischer Mitarbeiter und eine Studentin oder ein Student, die in der Regel durch die jeweiligen Mitglieder ihrer Statusgruppen im Fakultätsrat bestimmt werden, wirken beratend mit.
- (4) Die Habitationskommission wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende der Habitationskommission soll nicht zugleich Gutachterin oder Gutachter sein.
- (5) Die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder soll dem Habitationsfach angehören, für das die Lehrbefähigung beantragt worden ist. Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG, die nicht der Fakultät 1 angehören, können der Habitationskommission als stimmberechtigte Mitglieder angehören, sofern wesentliche methodische oder sachliche Aspekte insbesondere der schriftlichen Habitationsleistung ein Fach, das hauptsächlich in einer anderen Fakultät eingerichtet ist, berühren.
- (6) Mit der Einsetzung der Habitationskommission wird die Habilitandin oder der Habilitand unverzüglich aufgefordert, innerhalb einer Frist von vier Wochen drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag einzureichen.

- (7) Beschlussfähig ist die Habilitationskommission nur, wenn mindestens die Hälfte der ihr angehörenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer.
- (8) Die Kommission gemäß Abs. 1 führt das jeweilige Habilitationsverfahren durch und entscheidet in diesem Rahmen über
 - 1. Die Bestellung der Gutachterinnen oder Gutachter,
 - 2. Die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsleistungen,
 - 3. Die Zuerkennung der Lehrbefähigung und
 - 4. Anträge auf Änderung der Lehrbefähigung.

§ 10

Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung

- (1) Die Habilitationskommission bestimmt für die Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung mindestens drei Gutachterinnen oder Gutachter, von denen mindestens eine oder einer nicht der Bergischen Universität Wuppertal angehört. Bei interdisziplinären Habilitationsverfahren ist eine der Anzahl der weiteren betroffenen Fächer entsprechende Zahl von Gutachterinnen oder Gutachtern aus den weiteren betroffenen Fächern zu bestimmen.
- (2) Als Gutachterin oder Gutachter darf nur bestellt werden, wer die schriftliche Habilitationsleistung insgesamt oder zum Teil fachwissenschaftlich beurteilen kann. Die Gutachterinnen oder die Gutachter müssen in ihrer Gesamtheit die schriftliche Habilitationsleistung beurteilen können. Auswärtigen Gutachterinnen oder Gutachtern ist die Kenntnis der maßgeblichen Vorschriften der Habilitationsordnung zu vermitteln.
- (3) Die Gutachterinnen oder Gutachter haben Bewertungen vorzunehmen, die der Habilitationskommission eine der in § 11 genannten Entscheidungen über die Annahme oder die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung ermöglichen. Die Bewertungen sind zu begründen. Bei voneinander abweichenden Bewertungen können bis zu zwei weitere Gutachterinnen oder Gutachter bestellt werden. Die Habilitationskommission trägt dafür Sorge, dass Gutachten unabhängig voneinander erstellt werden.
- (4) Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten vorliegen, andernfalls kann die Habilitationskommission eine Nachfrist setzen oder Ersatzgutachterinnen oder Ersatzgutachter bestellen.
- (5) Die schriftliche Habilitationsleistung und alle Gutachten werden allen Personen aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie den Habilitierten der Fakultät 1 zugänglich gemacht. Über die Möglichkeit der Einsichtnahme, die auf 14 Tage (in der vorlesungsfreien Zeit auf vier Wochen) befristet ist, erfolgt eine schriftliche Mitteilung durch die Dekanin oder den Dekan. Wird innerhalb dieser Frist von einem der Einsichtsberechtigten eine Stellungnahme angekündigt, wird die Frist bis zur Vorlage der Stellungnahme, längstens um vier Wochen, verlängert. Die vorliegenden Stellungnahmen werden den Gutachtern zugeleitet.
- (6) Die Gutachten werden der Habilitandin oder dem Habilitanden zur Kenntnis gegeben. Dieser oder diese hat das Recht, dazu innerhalb von höchstens zwei Wochen Stellung zu nehmen. Ihre oder seine Stellungnahme wird den Mitgliedern der Habilitationskommission zugeleitet. Die Gutachterinnen oder die Gutachter sind bei Anforderung der Gutachten auf diese Regelung hinzuweisen.

§ 11

Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung

Auf der Grundlage aller Gutachten entscheidet die Habilitationskommission über:

- 1. Die Annahme
oder
- 2. Die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung.

Eine Monographie gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 kann auch zur Überarbeitung zurückgegeben werden. Die zu behebenden Mängel sind schriftlich im Einzelnen zu benennen.

§ 12

Entscheidung über den wissenschaftlichen Vortrag mit Kolloquium

- (1) Ist die schriftliche Habilitationsleistung gemäß der Beschlussfassung nach § 11 Nr. 1 angenommen, so bestimmt die Habilitationskommission im Einvernehmen mit der Habilitandin oder dem Habilitanden und der Dekanin oder dem Dekan den Zeitpunkt für einen wissenschaftlichen Vortrag von etwa 45 Minuten Dauer mit anschließendem Kolloquium von höchstens einer Stunde Dauer. Der wissenschaftliche Vortrag mit anschließendem Kolloquium soll die Fähigkeit der Habilitandin oder des Habilitanden zeigen, ein wissenschaftliches Thema sachgerecht und kritisch darzustellen und eine Diskussion wissenschaftlicher Fragen form- und sachgerecht zu bestreiten.
- (2) Der wissenschaftliche Vortrag mit Kolloquium findet hochschulöffentlich und grundsätzlich während der Vorlesungszeit vor der Habilitationskommission statt. Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission leitet das Kolloquium. Alle Habilitierten, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät 1 haben ein Fragerecht; die oder der Vorsitzende kann Fragen der Hochschulöffentlichkeit zulassen. Nach dem Kolloquium entscheidet die Habilitationskommission in nichtöffentlicher Sitzung über die Annahme als Habilitationsleistung. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer.

§ 13

Entscheidung über die Leistungen in der Lehre (Lehrprobe)

- (1) Die Habilitationskommission legt im Einvernehmen mit der Habilitandin oder dem Habilitanden den Zeitpunkt für die Durchführung der Lehrveranstaltung, die mit Studierenden vor der Habilitationskommission stattfindet, fest (Lehrprobe). Die Lehrveranstaltung findet hochschulöffentlich und während der Vorlesungszeit statt. Der Termin der Lehrveranstaltung wird von der Dekanin oder dem Dekan rechtzeitig in geeigneter Weise der Hochschulöffentlichkeit angezeigt.
- (2) Durch die Lehrveranstaltung hat die Habilitandin oder der Habilitand nachzuweisen, dass sie oder er über die für die Durchführung wissenschaftlicher Lehre erforderliche Befähigung verfügt.
- (3) Auf Vorschlag der oder des beratend in der Habilitationskommission mitwirkenden Studierenden können Studierende, die an der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, ihre Beurteilung der Lehrtätigkeit in der Kommission vortragen. Diese Beurteilung ist von der Kommission bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.
- (4) Nach der Lehrveranstaltung entscheidet die Habilitationskommission unmittelbar im Anschluss über die Annahme oder Ablehnung als Habilitationsleistung.

§ 14

Zuerkennung der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis

- (1) Nach erfolgreicher Erfüllung aller Anforderungen nach Maßgabe dieser Ordnung entscheidet die Habilitationskommission in einem Gesamtbeschluss über die Zuerkennung der Lehrbefähigung sowie den fachlichen Umfang und die Benennung des Habilitationsfaches.
- (2) Nach der Zuerkennung der Lehrbefähigung ist der oder dem Habilitierten durch die Dekanin oder den Dekan eine Habilitationsurkunde auszuhändigen.
Die Urkunde muss enthalten:
 1. Die wesentlichen Personalien der Bewerberin oder des Bewerbers,
 2. Das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung,
 3. Die Bezeichnung des Fachgebiets, für das die Lehrbefähigung ausgestellt ist,
 4. Die Bezeichnung der Fakultät, die die Lehrbefähigung festgestellt hat,
 5. Tag der Beschlussfassung über die Habilitation,
 6. Unterschriften der Dekanin oder des Dekans und der Rektorin oder des Rektors,
 7. Siegel der Universität.Mit der Aushändigung der Urkunde ist das Habilitationsverfahren abgeschlossen und die Lehrbefähigung festgestellt.
- (3) Nach Aushändigung der Habilitationsurkunde hat die oder der Habilitierte das Recht, bei der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät 1 die Verleihung der Lehrbefugnis gemäß § 68 Abs. 2 HG

- im Umfang und der Benennung des Habilitationsfaches gemäß Abs. 1 zu beantragen. Auf diesen Antrag hin führt die Dekanin oder der Dekan eine Entscheidung des Fakultätsrates herbei.
- (4) Der Fakultätsrat entscheidet auf Antrag der oder des Habilitierten über das Fachgebiet, für das die Lehrbefugnis gilt. Er orientiert sich dabei am Votum der Habilitationskommission nach Absatz 1.
 - (5) Nach dem Beschluss ist die oder der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.
 - (6) Der oder dem Habilitierten wird auf Grund des Beschlusses gemäß Abs. 4 auf Antrag eine Urkunde über die Erteilung der Lehrbefugnis ausgestellt. Diese muss die folgenden Angaben enthalten:
 1. Die wesentlichen Personalien der Bewerberin oder des Bewerbers,
 2. Das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung,
 3. Die Bezeichnung des Fachgebiets, für das die Lehrbefugnis ausgestellt/erteilt wird,
 4. Die Bezeichnung der Fakultät, die die Lehrbefugnis erteilt,
 5. Den Tag der Beschlussfassung über die Lehrbefugnis,
 6. Unterschriften der Dekanin oder des Dekans und der Rektorin oder des Rektors,
 7. Siegel der Universität.
 - (7) Die Privatdozentin oder der Privatdozent hat das Recht, in jedem Semester Lehrveranstaltungen an der Bergischen Universität Wuppertal zu halten. Sie oder er ist verpflichtet, mindestens in jedem zweiten Semester Lehrveranstaltungen von 2 Semesterwochenstunden durchzuführen. Das Nähere regelt der Fakultätsrat.

§ 15

Rückgabe, Wiederholung von Habilitationsleistungen

- (1) Im Falle der Rückgabe der schriftlichen Habilitationsleistung gem. § 11 Satz 2 entscheidet die Habilitationskommission zugleich über den Zeitraum, innerhalb dessen die genannten Mängel der schriftlichen Habilitationsleistung zu beheben sind. Der Zeitraum soll nicht mehr als 12 Monate betragen. Eine zweite Rückgabe zur Mängelbeseitigung ist ausgeschlossen.
- (2) Ist ein wissenschaftlicher Vortrag mit Kolloquium nicht als Habilitationsleistung angenommen worden, ist dieser mit neuem Thema anzusetzen und innerhalb von vier Wochen nach der Mitteilung über die Ablehnungsentscheidung durchzuführen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (3) Sind die Leistungen in der Lehre im Rahmen der Lehrveranstaltung gem. § 13 nicht angenommen worden, so ist der Habilitandin oder dem Habilitanden spätestens innerhalb des folgenden Semesters Gelegenheit zur Durchführung einer anderen Lehrveranstaltung zu geben. Eine dritte Gelegenheit zur Durchführung einer Lehrveranstaltung wird nicht gegeben.
- (4) Bei einer Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung ist eine einmalige Wiederholung des Verfahrens unter Einreichung schriftlicher Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 zulässig. Ein Zulassungsantrag für ein neues Habilitationsverfahren im gleichen Habilitationsfach kann erst nach Ablauf von 12 Monaten gestellt werden. Dies gilt auch bei Verfahren, die an anderen Hochschulen ohne Zuerkennung der Lehrbefähigung abgeschlossen worden sind. Anerkannte Leistungen können auf Antrag für das neue Verfahren angerechnet werden.

§ 16

Verfahrensabschluss ohne Zuerkennung der Lehrbefähigung

- (1) Die Habilitandin oder der Habilitand ist berechtigt, ihren oder seinen Zulassungsantrag bis zum Ende der Frist für die Einsichtnahme gemäß § 10 Abs. 5 zurückzunehmen. Bei Rücknahme des Antrages nach Satz 1 gilt das Habilitationsverfahren als nicht unternommen.
- (2) Der Antrag auf Zuerkennung der Lehrbefähigung ist abzulehnen, wenn
 1. Eine der zu erbringenden Leistungen endgültig nicht den an eine Habilitationsleistung zu stellenden Anforderungen genügt oder Leistungen nicht fristgerecht erbracht worden sind,
 2. Im Falle von Wiederholungsmöglichkeiten bei der schriftlichen Habilitationsleistung und bei den übrigen Leistungen die von der Habilitationskommission gesetzten Fristen ohne Angabe von triftigen Gründen nicht eingehalten worden sind,

3. Im Falle von Versuchen der Täuschung, Drohung oder Bestechung durch die Habilitandin oder den Habilitanden, wenn nach deren oder dessen Anhörung hierzu entsprechende Zweifel nicht ausgeräumt worden sind.
- (3) Die Begründung der Ablehnung muss im Wortlaut von der Habilitationskommission beschlossen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen der Habilitandin oder dem Habilitanden zugestellt werden.

§ 17

Erlöschen und Widerruf der Lehrbefähigung

- (1) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn derjenige Doktorgrad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.
- (2) Wird nach der Zuerkennung der Lehrbefähigung bekannt, dass im Rahmen des Zulassungsverfahrens oder im weiteren Verfahrensgang Täuschungs-, Drohungs- oder Bestechungshandlungen oder andere Ordnungsverstöße begangen wurden, so sind diejenigen Leistungen, bei denen diese vorgelegen haben, als Habilitationsleistungen für abgelehnt zu erklären. Die Entscheidungen zu Abs. 1 und 2 trifft der Fakultätsrat, wobei der oder dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Die Zuerkennung der Lehrbefähigung ist zu widerrufen. Die Habilitationsurkunde ist einzuziehen.
- (3) Gegen die Entscheidungen gemäß Abs. 1 und 2 kann die oder der Betroffene Klage beim Verwaltungsgericht erheben.

§ 18

Änderung der Lehrbefähigung

- (1) Habilitierte können einen Antrag auf Änderung des Habilitationsfaches ihrer Lehrbefähigung stellen. Der Antrag ist zulässig, wenn die Habilitationsurkunde vorgelegt wird. In dem Antrag sind diejenigen Leistungen zu benennen, auf die sich der Änderungsantrag stützt. Soweit es sich um schriftliche Unterlagen handelt, sind sie einzureichen.
- (2) Die Habilitationskommission entscheidet, ob dem Antrag ohne weiteres Verfahren entsprochen werden kann. Wird ein weiteres Verfahren für erforderlich gehalten, so gelten die Vorschriften dieser Habilitationsordnung über die Durchführung und den Abschluss von Habilitationsverfahren entsprechend. Im Änderungsverfahren darf eine Habilitationsschrift gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 nicht verlangt werden.

§ 19

Allgemeine Verfahrensregelungen

- (1) Für alle verfahrensmäßigen wie die Leistung bewertenden Entscheidungen im Habilitationsverfahren gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Besorgnis der Befangenheit und die ausgeschlossenen Personen.
- (2) Die Habilitationskommission tagt und trifft ihre Entscheidungen in nicht-öffentlichen Sitzungen. Ihre Mitglieder und die weiteren am Verfahren Mitwirkenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nicht im öffentlichen Dienst stehende Personen sind durch die Dekanin oder den Dekan besonders zu verpflichten. Organisation und Arbeitsweise regelt die Kommission selbständig. Alle Abstimmungen über Leistungsbewertungen erfolgen offen, Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das gesamte Habilitationsverfahren von der Stellung des Zulassungsantrags an möglichst innerhalb von 12 Monaten abgeschlossen werden kann. Kann dies nicht innerhalb dieses Zeitraums geschehen, so ist von der Habilitationskommission eine Fristüberschreitung zu beschließen und gemäß Abs. 4 der Habilitandin oder dem Habilitanden mitzuteilen.
- (4) Alle verfahrensrechtlichen Mitteilungen an die Habilitandin oder den Habilitanden bedürfen der Schriftform, dies gilt insbesondere für belastende Entscheidungen und Fristregelungen. Diese sind, falls erforderlich, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Das Recht der Akteneinsicht besteht im Rahmen der Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Vertraulichkeit von Gutachten ist zu gewährleisten.

§ 20

Veröffentlichung, Ablieferung von Belegexemplaren

- (1) Eine noch nicht veröffentlicht vorliegende schriftliche Habilitationsleistung soll von der oder dem Habilitierten in angemessener Zeit veröffentlicht werden.
- (2) Ein Exemplar der schriftlichen Habilitationsleistung inklusive einer elektronischen Version (der Datenträger und das Datenformat sind mit der Universitätsbibliothek abzustimmen) wird im Dekanat archiviert und verbleibt dort bis zum Nachweis der Veröffentlichung, der in der Regel durch Ablieferung eines gedruckten Exemplars erfolgt, wenn ein gewerblicher Verleger die Veröffentlichung übernimmt.
- (3) Falls kein gewerblicher Verleger den Druck übernimmt, wird auf die im Dekanat vorhandene elektronische Version der Habilitationsschrift zurückgegriffen und diese der Universitätsbibliothek zur Archivierung zur Verfügung gestellt.

§ 21

In-Kraft-Treten und Übergangsvorschriften

- (1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung des Fachbereichs für Geistes- und Kulturwissenschaften vom 13.07.2010 (Amtl. Mittlg. 21/10) außer Kraft.
- (3) Antragstellerinnen oder Antragsteller, die vor In-Kraft-Treten dieser Habilitationsordnung einen Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren gestellt haben, können sich bis zum Ende des auf das In-Kraft-Treten dieser Habilitationsordnung folgenden Semesters zwischen dieser und der Habilitationsordnung gemäß Abs. 2 entscheiden. Die Entscheidung ist dem Dekanat schriftlich mitzuteilen und ist nicht revidierbar. Erfolgt keine Entscheidung innerhalb dieser Frist, gelten nach deren Ablauf die Bestimmungen dieser Ordnung.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften vom 03.05.2017.

Wuppertal, den 29.05.2017

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch